



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Genehmigungsbescheid für die kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen der Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE)

Genehmigung zur organisatorischen Veränderung des technischen Bereichs

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg (IM) gemäß § 7 und § 9 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) vom 23.12.1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, der

**Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen**

- Antragstellerin -

als Inhaberin der im Entscheidungsteil in Abschnitt I. aufgeführten kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen auf ihren Antrag hin folgende Änderungsgenehmigung:

Entscheidung

I. Genehmigungsinhalt

Nach Maßgabe der Unterlagen in Abschnitt II. sowie der Nebenbestimmungen in Abschnitt III. werden der Antragstellerin für die nachfolgend genannten kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen die Fortführung des Restbetriebs und die weitere Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen sowie der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen auf der Grundlage einer weiterentwickelten Aufbauorganisation entsprechend der Unterlage II. 2.1 gestattet.

Der Antrag beinhaltet eine organisatorische Veränderung des technischen Bereichs und umfasst insbesondere die Bündelung der Rückbautätigkeiten, die organisatorische Zusammenführung des Restbetriebs mit dem Rückbau und Veränderungen bei der Instandhaltung. Folgende bereits erteilte Genehmigungen werden durch die vorliegende Änderungsgenehmigung dahingehend geändert und ergänzt:

1. Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK)

Alle bisher erteilten Genehmigungen, zuletzt geändert durch die 25. Stilllegungsgenehmigung vom 26.06.2017 „Manuelle Demontagen der Rechen- und Energieversorgung in der VEK und auf den Rohrbrücken I bis IV“

2. Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe (HDB)

Genehmigung K95/83 vom 25.11.1983, zuletzt geändert durch die 37. Änderungsgenehmigung vom 30.11.2017 „KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567“

3. Mehrzweckforschungsreaktor (MZFR)

Alle bisher erteilten Genehmigungen, zuletzt geändert durch die Änderungsgenehmigung vom 29.06.2009

4. Kompakte natriumgekühlte Kernreaktoranlage (KNK)

Alle bisher erteilten Genehmigungen, zuletzt geändert durch die Änderungsgenehmigung vom 29.06.2009

5. Forschungsreaktor 2 (FR 2)

Alle bisher erteilten Genehmigungen, zuletzt geändert durch die Änderungsgenehmigung vom 29.06.2009

6. Heiße Zellen (HZ)

Genehmigung K 133/2010 vom 06.12.2010

II. Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Schreiben der Antragstellerin

- 1.1 Schreiben der KTE vom 03.02.2017, Az.: STG-LKu/17/1073, Dis-Nr. WAK/1320/AB/S 014.527.5, Änderungsanzeige GmbH-2017-001 mit zugehörigen anlagenspezifischen Änderungsanzeigen WAK-2017-001, HDB-2017-003, KNK-2017-001, MZFR-2017-001, FR 2-2017-001, HZ-2017-001
- 1.2 Antragsschreiben der KTE vom 10.03.2017, Az.: S 014.523.7 | STR-LKu/17/1106, (Genehmigungsantrag)
- 1.3 Schreiben der KTE vom 12.10.2017, Az.: S 014.943.3 | STR-LKu/17/1513 (Sicherheitsbericht)
- 1.4 Schreiben der KTE vom 26.10.2017, Az.: S 014.921.1 | STR-LKu/17/1543, (Schulungskonzept)
- 1.5 Schreiben der KTE vom 15.11.2017, Az.: S 014.919.8 | STR-LKu/17/1567 (Antragsunterlagen)
- 1.6 Schreiben der KTE vom 20.11.2017, Az.: S 014.993.8 TG-Ren/2017/408, (Antrag auf Sofortvollzug)
- 1.7 Schreiben der KTE vom 23.11.2017, Az.: S 020.977.9 TG-Ren/2017/478, (Umsetzung StrISchG)

2. Antragsunterlagen

2.1 Sicherheitsbericht

Nr.	Ident-Nr.	Unterlagenbezeichnung	Rev.	Datum
1	S 014.924.2	Sicherheitsbericht	D-	12.10.2017

2.2 Rahmen-Unterlagen der KTE (GmbH-2017-001)

2.2.1 Antragsunterlagen

Nr.	Ident-Nr.	Unterlagenbezeichnung	Rev.	Datum
1	S 014.510.7	Unterlagenliste	H-	13.11.2017
2	S 014.509.1	Übersichtsblatt	A-	08.03.2017
3	W 408.683.3	Personelle Betriebsorganisation der KTE (Rahmen-PBO)	I-	06.11.2017
4	S 005.592.5	Rahmen-PBO, Anlage 1 „Innerbetriebliche Entscheidungsbereiche der Strahlenschutzbeauftragten“	B-	06.11.2017
5	S 014.979.2	Rahmen-PBO, Anlage 2 „Übersicht der verantwortlichen Personen und Strahlenschutzbeauftragten“	--	06.11.2017
6	S 002.234.7	Rahmen-PBO, Anlage 4 „Fachkundanforderungen für verantwortliche Personen und Strahlenschutzbeauftragte“	F-	06.11.2017
7	S 002.226.2	Rahmen-PBO, Anlage 5 „Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen“	E-	06.11.2017
8	S 009.666.9	Rahmen-Strahlenschutzordnung (Rahmen-SSO)	B-	06.11.2017

2.2.2 Unterlagen der begleitenden Kontrolle

Nr.	Ident-Nr.	Unterlagenbezeichnung	Rev.	Datum
1	S 014.507.7	Änderungsprüfliste (ÄPL)	D-	30.08.2017

2.3 Unterlagen der WAK-Anlage (WAK-2017-001)

2.3.1 Antragsunterlagen

Nr.	Ident-Nr.	Unterlagenbezeichnung	Rev.	Datum
1	W 443.792.5	Unterlagenverzeichnis	H-	13.11.2017
2	W 443.791.8	Übersicht	A-	08.03.2017
3	W 392.856.1	Teil 1 Kap. 1.1 „Personelle Betriebsorganisation (anlagenspezifische PBO)“	H-	06.11.2017

Nr.	Ident-Nr.	Unterlagenbezeichnung	Rev.	Datum
4	W 392.862.2	Teil 1 Kap. 1.1, Anlage 4 „Fachkundanforderungen für verantwortliche Personen und Strahlenschutzbeauftragten“	E-	06.11.2017
5	W 392.850.9	Teil 1 Kap. 1.1, Anlage 5 „Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen“	F-	06.11.2017
6	W 392.860.8	Teil 1 Kap. 1.1, Anlage 6 „Verantwortungsabgrenzung für Atomrechtliche Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung“	D-	06.11.2017
7	W 392.861.5	Teil 1 Kap. 1.1, Anlage 7 „Verantwortungsregelung für Übergabe von Räumen“	C-	06.11.2017
8	W 392.865.3	Teil 1 Kap. 1.2 „Warten- und Schichtordnung“	M-	06.11.2017
9	W 392.885.1	Teil 1 Kap. 1.3 „Instandhaltungsordnung“	G-	06.11.2017
10	W 392.890.5	Teil 1 Kap. 1.4 „Strahlenschutzordnung (anlagenspezifische SSO)“	N-	06.11.2017
11	W 392.892.9	Teil 1 Kap. 1.5 „Wach- und Zugangsordnung“	F-	06.11.2017
12	W 385.361.0	Teil 1 Kap. 1.6 „Alarmordnung“	I-	06.11.2017
13	W 385.360.3	Teil 1 Kap. 1.6, Anlage 1 „Alarmierungs- und Meldematrix“	C-	06.11.2017
14	W 385.359.7	Teil 1 Kap. 1.6, Anlage 2 „Schnelle Dosisabschätzung in der Umgebung“	C-	06.11.2017
15	W 392.863.9	Teil 1 Kap. 1.7 „Brandschutzordnung“	G-	06.11.2017
16	W 392.846.2	Teil 1 Kap. 1.8 „Erste-Hilfe-Ordnung“	C-	06.11.2017
17	W 392.847.9	Teil 1 Kap. 1.9 „Regelung für die Spaltmaterialüberwachung“	D-	06.11.2017
18	W 392.849.3	Teil 1 Kap. 1.10 „Ordnung über radioaktive Reststoffe“	G-	06.11.2017
19	W 385.387.0	Teil 1 Kap. 1.10, Anlage 3 „Freimessen von Gebäuden und Bodenflächen zur Ausgliederung aus dem Kontrollbereich /ÜB in das Sonstige Betriebsgelände im RB IV“	C-	06.11.2017
20	W 385.398.6	Teil 1 Kap. 1.10, Anlage 4 „Freigabe von radioaktiven Reststoffen nach § 29 StrlSchV“	D-	06.11.2017
21	W 385.397.9	Teil 1 Kap. 1.10, Anlage 5 „Freigabeverfahren für die Freigabe von Gebäuden zum Abriss und für die uneingeschränkte Freigabe von Bodenflächen gem. § 29 StrlSchV“	C-	06.11.2017
22	W 385.358.0	Teil 1 Kap. 1.11 „Ordnung zur Abwicklung von Änderungsanzeigen“	D-	06.11.2017
23	W 385.396.2	Teil 1 Kap. 1.11, Anlage 1 „Standardabwicklungsablauf einer Änderungsanzeige“	B-	06.11.2017
24	W 385.394.8	Teil 1 Kap. 1.11, Anlage 3 „Formblatt - Übersicht für Änderungsanzeigen“	B-	06.11.2017
25	W 392.916.2	Teil 2 Kap. 2.1 „Auflagen und Bedingungen für den Betrieb“	AB	06.11.2017

2.3.2 Unterlagen der begleitenden Kontrolle

Nr.	Ident-Nr.	Unterlagenbezeichnung	Rev.	Datum
1	W 443.789.5	Änderungsprüfliste Dokumentation	C-	30.08.2017

2.4 Unterlagen der HDB (HDB-2017-003)

2.4.1 Antragsunterlagen

Nr.	Ident-Nr.	Unterlagenbezeichnung	Rev.	Datum
1	H 057.611.6	Unterlagenliste	H-	13.11.2017
2	H 057.610.9	Übersichtsblatt	A-	08.03.2017
3	H 003.256.8	Teil 1 Kap. 1.0 „Personelle Betriebsorganisation (Anlagenspezifische PBO)“	V-	06.11.2017
4	H 012.982.4	Teil 1 Kap. 1.0, Anlage 4 „ Fachkundeforderungen für verantwortliche Personen und Strahlenschutzbeauftragte“	D-	06.11.2017
5	H 019.085.5	Teil 1 Kap. 1.0, Anlage 5 „ Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen“	D-	06.11.2017
6	H 003.260.5	Teil 1 Kap. 2.0 „Warten- und Schichtordnung“	A-	06.11.2017
7	H 003.261.2	Teil 1 Kap. 3.0 „Instandhaltungsordnung“	O-	06.11.2017
8	H 006.103.2	Teil 1 Kap. 4.0 „Strahlenschutzordnung (anlagenspezifische SSO)“	T-	06.11.2017
9	H 003.263.6	Teil 1 Kap. 5.0 „Zugangsordnung“	H-	06.11.2017
10	H 003.264.3	Teil 1 Kap. 6.0 „Alarmordnung“	G-	06.11.2017
11	H 003.265.0	Teil 1 Kap. 7.0 „Brandschutzordnung“	N-	06.11.2017
12	H 003.266.7	Teil 1 Kap. 8.0 „Erste-Hilfe-Ordnung“	J-	06.11.2017
13	H 003.267.4	Teil 1 Kap. 9.0 „Änderungsordnung“	D-	06.11.2017
14	H 003.269.8	Teil 2 Kap. 1.0 „Auflagen und Bedingungen für den Gesamtbetrieb“	W-	06.11.2017

2.4.2 Unterlagen der begleitenden Kontrolle

Nr.	Ident-Nr.	Unterlagenbezeichnung	Rev.	Datum
1	H 057.608.6	Änderungsprüfliste (ÄPL)	D-	20.09.2017

2.5 Unterlagen des KNK (KNK-2017-001)

2.5.1 Antragsunterlagen

Nr.	Ident-Nr.	Unterlagenbezeichnung	Rev.	Datum
1	K 006.682.2	Unterlagenliste	H-	13.11.2017
2	K 006.681.5	Änderungsanzeige	A-	08.03.2017
3	K 001.635.3	BR 20 „Personelle Betriebsorganisation (anlagenspezifische PBO)“	F-	06.11.2017

4	K 002.932.2	BR 20, Anlage 4 „Fachkundeforderungen für verantwortliche Personen und Strahlenschutzbeauftragte“	B-	06.11.2017
5	K 002.933.9	BR 20, Anlage 5 „Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen“	A-	06.11.2017
6	K 001.563.9	BR 21 „Aufgaben des diensthabenden Betriebsverantwortlichen“	D-	06.11.2017
7	K 002.446.4	BR 27 „Lagerordnung für die KNK-Lagerhalle, Bauteil 768“	C-	06.11.2017
8	K 001.795.4	BR 7 „Instandhaltungs- und Stilllegungsordnung“	E-	06.11.2017
9	K 001.564.6	BR 23 „Strahlenschutzordnung (anlagenspezifische SSO)“	D-	06.11.2017
10	K 001.561.5	BR 2 „Alarmordnung“	F-	06.11.2017
11	K 001.416.8	BR 3 „Brandschutzordnung“	D-	06.11.2017
12	K 001.304.8	BR 9 „Erste-Hilfe-Ordnung“	D-	06.11.2017
13	K 001.508.0	SSP, Anlage 2 „Sicherheitsrelevante Auflagen zum Restbetrieb der Anlage“	B-	06.11.2017

2.5.2 Unterlagen der begleitenden Kontrolle

Nr.	Ident-Nr.	Unterlagenbezeichnung	Rev.	Datum
1	K 006.680.8	Änderungsprüfliste (ÄPL)	B-	30.08.2017

2.6 Unterlagen des MZFR (MZFR-2017-001)

2.6.1 Antragsunterlagen

Nr.	Ident-Nr.	Unterlagenbezeichnung	Rev.	Datum
1	M 005.010.4	Unterlagenliste	H-	13.11.2017
2	M 005.009.8	Änderungsanzeige	A-	08.03.2017
3	M 000.483.1	Teil 1 Kap. 1.1 „Personelle Betriebsorganisation (anlagenspezifische PBO)“	F-	06.11.2017
4	M 000.772.6	Teil 1 Kap. 1.1, Anlage 4 „Fachkundeforderungen für verantwortliche Personen und Strahlenschutzbeauftragte“	B-	06.11.2017
5	M 000.773.3	Teil 1 Kap. 1.1, Anlage 5 „Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen“	B-	06.11.2017
6	M 001.183.9	Teil 1 Kap. 1.2 „Wartenordnung“	X-	06.11.2017
7	M 001.185.3	Teil 1 Kap. 1.3 „Ordnung für Instandhaltungs-, Änderungs- und Stilllegungsarbeiten“	O-	06.11.2017
8	M 002.688.8	Teil 1 Kap. 1.3, Anlage 1 „Besonders zu beachtende Arbeitsvorschriften“	L-	06.11.2017
9	M 001.186.0	Teil 1 Kap. 1.4 „Strahlenschutzordnung (anlagenspezifische SSO)“	T-	06.11.2017
10	M 001.187.7	Teil 1 Kap. 1.5 „Wach- und Zugangsordnung“	P-	06.11.2017
11	M 001.188.4	Teil 1 Kap. 1.6 „Alarm- und Gefahrenregelung“	L-	06.11.2017

Nr.	Ident-Nr.	Unterlagenbezeichnung	Rev.	Datum
12	M 001.189.1	Teil 1 Kap. 1.7 „Brandschutzordnung“	S-	06.11.2017
13	M 001.190.7	Teil 1 Kap. 1.8 „Erste-Hilfe-Ordnung“	I-	06.11.2017
14	M 001.191.4	Teil 1 Kap. 1.9 „Entsorgungswege für radioaktive Reststoffe“	G-	06.11.2017

2.6.2 Unterlagen der begleitenden Kontrolle

Nr.	Ident-Nr.	Unterlagenbezeichnung	Rev.	Datum
1	M 005.008.1	Unterlagenübersicht	B-	30.08.2017

2.7 Unterlagen des FR 2 (FR 2-2017-001)

2.7.1 Antragsunterlagen

Nr.	Ident-Nr.	Unterlagenbezeichnung	Rev.	Datum
1	F 000.188.5	Unterlagenliste	H-	13.11.2017
2	F 000.187.8	Änderungsanzeige	A-	08.03.2017
3	F 000.146.5	Teil 1 Kap. 1.1 „Personelle Betriebsorganisation (anlagenspezifische PBO)“	G-	06.11.2017
4	F 000.180.9	Teil 1 Kap. 1.1, Anlage 4 „Fachkundeanforderungen für verantwortliche Personen und Strahlenschutzbeauftragten“	C-	06.11.2017
5	F 000.181.6	Teil 1 Kap. 1.1, Anlage 5 „Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen“	C-	06.11.2017
6	F 000.150.2	Teil 1 Kap. 1.4 „Strahlenschutzordnung (anlagenspezifische SSO)“	D-	06.11.2017
7	F 000.161.8	Teil 1 Kap. 1.5 „Zugangsordnung“	A-	06.11.2017
8	F 000.162.5	Teil 1 Kap. 1.6 „Alarmordnung“	A-	06.11.2017
9	F 000.163.2	Teil 1 Kap. 1.7 „Brandschutzordnung“	A-	06.11.2017
10	F 000.164.9	Teil 1 Kap. 1.8 „Erste-Hilfe-Ordnung“	A-	06.11.2017
11	F 000.149.6	Teil 1 Kap. 3.2.2 „Instandhaltungsordnung“	A-	06.11.2017

2.7.2 Unterlagen der begleitenden Kontrolle

Nr.	Ident-Nr.	Unterlagenbezeichnung	Rev.	Datum
1	F 000.186.1	Unterlagenübersicht	C-	20.09.2017

2.8 Unterlagen der HZ

2.8.1 Antragsunterlagen

Nr.	Ident-Nr.	Unterlagenbezeichnung	Rev.	Datum
1	Z 007.029.4	Unterlagenliste	H-	13.11.2017
2	Z 007.028.7	Änderungsanzeige	A-	08.03.2017

3	Z 000.373.5	Teil A-I BO Nr. 1 „Personelle Betriebsorganisation (anlagenspezifische PBO)“	F-	06.11.2017
4	Z 000.873.0	Teil A-I BO Nr. 1, Anlage 4 „Fachkundanforderungen für verantwortliche Personen und Strahlenschutzbeauftragte“	B-	06.11.2017
5	Z 000.872.3	Teil A-I BO Nr. 1, Anlage 5 „Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen“	C-	06.11.2017
6	Z 000.374.2	Teil A-I BO Nr. 2 „Wartenordnung“	C-	06.11.2017
7	Z 000.375.9	Teil A-I BO Nr. 3 „Instandhaltungsordnung (IHO)“	B-	06.11.2017
8	Z 000.376.6	Teil A-I BO Nr. 4 „Strahlenschutzordnung (anlagenspezifische SSO)“	E-	06.11.2017
9	Z 000.377.3	Teil A-I BO Nr. 5 „Zugangsordnung“	B-	06.11.2017
10	Z 000.378.0	Teil A-I BO Nr. 6 „Alarmordnung“	G-	06.11.2017
11	Z 000.379.7	Teil A-I BO Nr. 7 „Brandschutzordnung“	E-	06.11.2017
12	Z 000.382.7	Teil A-I BO Nr. 7, Anlage 3 „Angaben zur Brandbekämpfung“	F-	06.11.2017
13	Z 000.380.3	Teil A-I BO Nr. 8 „Erste-Hilfe-Ordnung“	B-	06.11.2017

2.8.2 Unterlagen der begleitenden Kontrolle

Nr.	Ident-Nr.	Unterlagenbezeichnung	Rev.	Datum
1	Z 007.026.3	Änderungsprüfliste (ÄPL)	D-	20.09.2017

3. Sonstige Unterlagen

- 3.1 Betriebsreglement der WAK in der Fassung vom 01.08.2017, Rev. BD
- 3.2 Betriebsreglement der HDB in der Fassung vom 31.08.2017, Rev. BB
- 3.3 Betriebsreglement der KNK in der Fassung vom 14.02.2017, Rev. B-
- 3.4 Betriebsreglement des MZFR in der Fassung vom 13.02.2017, Rev. C-
- 3.5 Betriebsreglement des FR 2 in der Fassung vom 03.04.2017, Rev. A
- 3.6 Betriebsreglement der HZ in der Fassung vom 01.08.2017, Rev. K-

III. Nebenbestimmungen

1. Auf Grund des fortgeschrittenen Rückbaus der kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie der übergreifenden Organisation innerhalb der KTE werden die folgenden vereinheitlichten Nebenbestimmungen für den personellen Bereich erlassen:
 - 1.1 Die geplante erstmalige Bestellung sowie das geplante Ausscheiden eines gesetzlichen Vertreters der Genehmigungsinhaberin sind der Aufsichtsbehörde einen Monat vor der Bestellung bzw. dem Ausscheiden, das ungeplante Ausscheiden unverzüglich

schriftlich anzuzeigen. Ein Geschäftsführer der KTE hat die Aufgaben und Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen für die KTE wahrzunehmen und dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

1.2 Die Fachkunde der Personen, die erstmals als verantwortliche Person gemäß Betriebsreglement (siehe II. 2.2.1 Unterlage 5) tätig werden sollen, ist gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

Die Nachweise über die Fachkunde sind der Aufsichtsbehörde mindestens einen Monat vor der vorgesehenen Übernahme der neuen Funktion zu übersenden. Über die beabsichtigte Bestellung sowie Änderungen der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche verantwortlicher Personen ist die Aufsichtsbehörde ebenfalls mindestens einen Monat vorher zu informieren.

Die Bestellung verantwortlicher Personen darf erst erfolgen, wenn die Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass die erforderliche Fachkunde nachgewiesen wurde und dies der Genehmigungsinhaberin bestätigt hat.

1.3 Verantwortliche Personen sind schriftlich zu bestellen.

Aus dem Bestellungsschreiben muss der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich hervorgehen, insbesondere hinsichtlich ihrer Befugnisse, der Einhaltung der Bestimmungen des Atomgesetzes und der zugehörigen Rechtsverordnungen sowie der Festlegungen in den erteilten atomrechtlichen Bescheiden. Eine Mehrfertigung des Bestellungsschreibens ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

Änderungen von Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen verantwortlicher Personen sind schriftlich vorzunehmen und der Aufsichtsbehörde ebenso wie die Abberufung bzw. das Ausscheiden verantwortlicher Personen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.4 Zum Erhalt der Fachkunde des Personals und der Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der sonst tätigen Personen sind regelmäßige Unterweisungen, Übungen und Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchzuführen. Hierfür ist ein Aus- und Weiterbildungsprogramm zu erstellen, das der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

1.5 Der Aufsichtsbehörde ist für die KTE jährlich für den 3-Jahreszeitraum jeweils zum 30. Juni des Folgejahres Bericht zu erstatten über die durchgeführten Maßnahmen zum

Erhalt der Fachkunde der verantwortlichen Personen sowie über die durchgeführten Maßnahmen zum Erhalt des Kenntnisstands der sonst tätigen Personen.

2. Die nachfolgenden Nebenbestimmungen für den personellen Bereich der jeweiligen anlagenspezifischen Genehmigungen werden durch o.g. Nebenbestimmungen der Nummer 1 ersetzt:

WAK

2. Teilbetriebsgenehmigung „Genehmigung zur nuklearen Inbetriebnahme und zum Betrieb der Verglasungseinrichtung Karlsruhe (VEK) auf dem Gelände der WAK“ vom 24.02.2009, Az.: 35-4651.76/2.TBG

- Nebenbestimmungen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4

HDB

Genehmigung K 95/83 vom 25.11.1983 (Az.: VII/5-3416.4.1), zuletzt geändert durch den 25. Bescheid zur Änderung bzw. Ergänzung der Genehmigung für die HDB vom 18.12.2001, Az.: 76-4663.03-1

- Nebenbestimmungen 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 9.5.5 und 9.6.1

KNK

Betriebsgenehmigung i.d.F. der 9. Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der KNK II vom 06.03.2001, Az.: 5-4651.1-KNK II-9/18

- Nebenbestimmung 1.2

Betriebsgenehmigung i.d.F. der Organisationsänderungsgenehmigung vom 18.03.2002, Az.: 4-4651.1-KNK II-11/6

- Nebenbestimmungen 1.1 und 1.6

Neufassung von Nebenbestimmungen vom 21.06.2012, Az.: 3-4651.61-14.1/05/2011:

- Nebenbestimmungen 1.1 und 1.6

MZFR

Genehmigung zur Vornahme von Veränderungen beim stillliegenden MZFR vom 24.01.2000, Az.: 5-4651.1-MZFR-9/13

- Nebenbestimmungen 2.1, 2.2 und 2.3

Neufassung von Nebenbestimmungen vom 21.06.2011, Az.: 3-4651.63-14.1/06/2011:

- Nebenbestimmung 2.2

FR 2

Teilgenehmigung zur Stilllegung zum sicheren Einschluss des Forschungsreaktors FR 2 vom 03.07.1986, Az.: IV 8760-FR 2:

- Nebenbestimmungen 2.1, 2.2 und 2.3

HZ

Genehmigung K 133-2010 „Dekontamination und Abbau von kontaminierten Anlagenteilen der Heißen Zellen“ vom 06.12.2010, Az.: 35-4663.32-1:

- Nebenbestimmungen 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 9.8

Die Meldekalender der kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen der KTE sind entsprechend zu aktualisieren.

3. Weitere Nebenbestimmungen

- 3.1 Die Aufsichtsbehörde ist unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein verantwortlicher Leiter einer Organisationseinheit mit LdA-Funktionalität (vgl. Gründe 1.1) vom Weisungsrecht im Sinne der Weisungslinien „soweit der sichere Betrieb gefährdet ist“ gegenüber den zugeordneten Dienstleistungs-Organisationseinheiten Gebrauch macht.

Die Informationspflicht obliegt der Weisung erteilenden Leitung der Organisationseinheit und dem Strahlenschutzverantwortlichen.

- 3.2 Wenn durch Änderung der Personalstärke das Personal für eine atomrechtliche Organisationseinheit auf die Mindestkapazität reduziert wird (ausgenommen Organisationseinheit Restbetrieb/Schichtleiter der WAK), so ist dies der Aufsichtsbehörde innerhalb von fünf Arbeitstagen mitzuteilen.
- 3.3 Wird die in der übergeordneten personellen Betriebsordnung (Rahmen-PBO) ausgewiesene Mindestkapazität für eine Organisationseinheit unterschritten, so ist der davon betroffene Rückbau bzw. die Verarbeitung radioaktiver Abfälle geordnet einzustellen und die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren und darzustellen, wie die Mindestkapazität wieder erreicht wird.

Die Wiederaufnahme des Rückbaubetriebs bzw. des Verarbeitungsbetriebs bedarf der Zustimmung durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde.

- 3.4 Der Aufsichtsbehörde ist vom Strahlenschutzverantwortlichen vor Inkrafttreten der neuen Organisationsstruktur die erfolgreiche Durchführung der im Schulungskonzept beschriebenen Schulungsmaßnahmen und der erfolgte Kenntniserhalt für das sonst tätige Personal zu bestätigen.
- 3.5 Der Aufsichtsbehörde sind vor Inkrafttreten der neuen Organisationsstruktur und nach der Bestätigung der erforderlichen Fachkunde durch die Aufsichtsbehörde, die vom Strahlenschutzverantwortlichen unterschriebenen Bestellungen in Kopie und eine tabellarische Personen-Übersicht (Stellenbesetzungen) zu übersenden.
- 3.6 Das Inkrafttreten der neuen Organisationsstruktur ist vom Strahlenschutzverantwortlichen der Aufsichtsbehörde, dem Innenministerium und den zugezogenen Sachverständigen mitzuteilen.
- 3.7 Das aktualisierte Landeseinheitliche Änderungsverfahren (LEÄV) ist für die KTE unter Berücksichtigung des Anlagenzustandes umzusetzen. Die mit Rahmenänderungsanzeige (GmbH-2016-004) eingereichte Änderungsordnung zur Umsetzung des LEÄV ist bis zum 30.06.2018 in einer aktualisierten Fassung vorzulegen.
- 3.8 Der Aufsichtsbehörde ist halbjährlich, erstmals zum 31.03.2018, das Betriebspersonal in jeder atomrechtlich relevanten Organisationseinheit im technischen Bereich organisationsscharf, aufgeschlüsselt nach verantwortlichen Personen, Strahlenschutzbeauftragten, Einsatzlenkendem Personal und Einsatzpersonal durch Vorlage tabellarischer Übersichten mitzuteilen und ein aktuelles Organigramm der Gesamtorganisation der KTE für den kaufmännischen Bereich bis zur zweiten Berichtsebene ohne Angabe der Stelleninhaber und im gesamten technischen Bereich bis zur dritten Berichtsebene mit Angabe der Stelleninhaber vorzulegen.
- 3.9 Der Aufsichtsbehörde ist halbjährlich, erstmals zum 31.03.2018, ein Bericht über die Entwicklung des im vergangenen Kalenderhalbjahr beschäftigten Betriebspersonals für jede atomrechtlich verantwortliche Organisationseinheit getrennt nach Eigen-, Fremdpersonal und Personal in Arbeitnehmerüberlassung mit einer Gegenüberstellung der Ab- und Zugänge sowie die Personalstandsentwicklung über die vergangenen drei Jahre sowie eine Vorausschau für ein Jahr vorzulegen. Separat auszuweisen sind jene Stellen (Eigenpersonal und Arbeitnehmerüberlassung) im gesamten technischen Bereich, die nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers (Verantwortliche Personen, Strahlenschutzbeauftragte, einsatzlenkendes Personal, Einsatzpersonal) länger als drei Monate nicht wiederbesetzt waren.

- 3.10 Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Organisationsänderung ist ein Konzept zur Wirksamkeitsüberwachung zu erstellen und nach Umsetzung der Organisationsänderung sind Wirksamkeitskontrollen zu wenigstens zwei unterschiedlichen Zeitpunkten durchzuführen. Dabei ist u.a. die Akzeptanz der organisatorischen Maßnahmen innerhalb der KTE zu betrachten.

Der Aufsichtsbehörde ist bis zum 30.06.2018 ein Konzept für die Durchführung der Wirksamkeitsprüfungen vorzulegen.

- 3.11 Spätestens mit Inkrafttreten der geänderten Organisation sind für jede Organisationseinheit die Benennung der Leiter der Organisationseinheit sowie mindestens eines Stellvertreters durchzuführen. Übergangsweise bis zum 01.06.2018 können stattdessen ein erster und ein zweiter Stellvertreter für einzelne Organisationseinheit benannt werden.

Die Stellvertreter sind grundsätzlich aus der Linie zu bestellen.

IV. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieser Entscheidung.

Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 100.000 Euro festgesetzt.

Die Auslagen werden gesondert erhoben.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe

1. Sachverhalt

1.1 Gegenstand des Antrags und der Genehmigung

Die KTE bündelt am Standort des Karlsruher Instituts für Technologie Campus Nord alle Rückbauaktivitäten an stillgelegten kerntechnischen Versuchs- und Prototypanlagen sowie die Verarbeitung und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle.

Die bestehende Organisation der KTE berücksichtigt unterschiedliche atomrechtliche Genehmigungen und soll zu einer einheitlichen und effektiven Gesamtorganisation weiterentwickelt werden. Wesentliche Möglichkeiten zur Organisationsverbesserung sind im Bereich der zentralen und dezentralen Instandhaltung, bei der Bündelung der Rückbauaktivitäten und im Zusammenhang mit der Zusammenlegung von Restbetrieb, Rückbauplanung und Durchführung des Rückbaus erkennbar geworden.

Die vorgesehenen Veränderungen der Organisation betreffen:

- Veränderung der Organisationsstruktur im Bereich Rückbau
 - Teilung der derzeitigen Hauptabteilung Rückbau in zwei Organisationseinheiten (Reaktoren und WAK)
 - Zusammenführung von Restbetrieb und Rückbau (ausgenommen WAK)
 - Rückbau des bisherigen HDB-Gebäudes 545 (LAW-Eindampfungsanlage (A545) und Zementierung II (C545)) unter der Verantwortung der Organisationseinheit Rückbau Reaktoren
- Einführung zentraler (fachspezifischer) und dezentraler (anlagenspezifischer) Organisationseinheiten für die Instandhaltung
- Zuordnung der Verantwortung für die Durchführung des Reststoffmanagements einschließlich der Deklaration der radioaktiven Reststoffe zu den Rückbauorganisationseinheiten
- Einführung einer LdA-Funktionalität für den sicheren Betrieb/Umgang
- Festlegungen von Mindestpersonalzahlen für jede Organisationseinheit zur Aufrechterhaltung des sicheren Betriebs/Umgangs

Die betrieblichen Regelwerke der einzelnen kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie die genehmigungsübergreifenden Rahmenordnungen der KTE werden entsprechend angepasst. Dazu hat die KTE für die Änderungen der Rahmenordnungen eine übergeordnete Änderungsanzeige (GmbH-2017-001) und weitere anlagenspezifische Änderungsanzeigen gestellt, die im Genehmigungsverfahren vorgelegt wurden.

Aufgrund der Heterogenität der Genehmigungen der Anlagen (§§ 7 und 9 AtG) ist für die KTE die Bezeichnung „Leiter der Anlage“ (LdA), wie sie in Kernkraftwerken verwendet wird, nicht uneingeschränkt anwendbar. Die Organisationsstruktur der KTE weist drei leitende Funktionen aus, deren Verantwortungsbereiche denen eines „Leiters der Anlage“ entsprechen, die jedoch teilweise für Anlagen nach § 7 AtG und teilweise für Einrichtungen nach § 9 AtG verantwortlich sind. Um die besondere Bedeutung der Verantwortung dieser Personen im Vergleich zu anderen verantwortlichen Leitern der KTE hervorzuheben, wird hier von der LdA-Funktionalität gesprochen.

Mit Wahrnehmung der LdA-Funktionalität sind die entsprechenden Leiter für den sicheren Betrieb der ihnen zugeordneten Anlagen und somit für die Einhaltung der Schutzziele verantwortlich. Um diese Verantwortung wahrnehmen zu können, sind sie ihren nachgeordneten Stellen gegenüber weisungsbefugt. Wenn der sichere Betrieb gefährdet ist, sind sie auch den Organisationseinheiten gegenüber weisungsbefugt, die für die ihnen zugeordneten Anlagen Dienstleistungen erbringen.

Jeder Leiter einer verantwortlichen Organisationseinheit wird als verantwortliche Person bestellt. Dieser ist, soweit dies für die Gewährleistung des Strahlenschutzes bei der Tätigkeit notwendig ist, zusätzlich als Strahlenschutzbeauftragter bestellt. Für jeden Leiter einer Organisationseinheit werden zwei Stellvertreter bestellt, für die, bis auf den Bereich der dezentralen Instandhaltung, die gleichen Fachkundanforderungen gelten wie für den Stelleninhaber. Im Bereich der dezentralen Instandhaltung muss die Organisationseinheit, vertreten durch Leiter und Stellvertreter, insgesamt die fachlichen Belange abdecken.

Für die Handhabung der relevanten sicherheitstechnisch wichtigen Systeme einschließlich deren Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) sowie die Störfallbeherrschung wird eine Mindestkapazität an erforderlichem Personal für jede Organisationseinheit in der Rahmen-PBO festgelegt, die für den Verarbeitungs- bzw. Rückbaustillstand (inklusive dessen Herbeiführens) sowie die Störfallbeherrschung mindestens verfügbar sein muss. Bei der Mindestkapazität wird unterschieden zwischen verantwortlichen Personen, Strahlenschutzbeauftragten sowie einsatzlenkendem Personal.

In der Organisationseinheit Rückbau Reaktoren wird die langjährige Erfahrung im Rückbau kerntechnischer Forschungsreaktoranlagen und kerntechnischer Einrichtungen gebündelt. Hierfür werden Restbetrieb, Rückbau und Planungskompetenz einschließlich Reststoffmanagement für einzelne Anlagen jeweils in nachgeordneten Organisationseinheiten gebündelt. Um diese Erfahrung auch für den Rückbau von Entsorgungseinrichtungen zu nutzen, wird der Leiter Rückbau Reaktoren auch für den Rückbau von Teilbetriebsstätten auf dem Gelände der bisherigen Hauptabteilung Dekontaminationsbetrieb, zukünftig Entsorgungsbetriebe, zuständig und verantwortlich. Die Verantwortung für den sicheren Betrieb der Entsorgungsbetriebe verbleibt aber weiterhin beim Leiter der Organisationseinheit Entsorgungsbetriebe.

Der organisatorische Rückbau der bisherigen WAK-Anlagen erfolgt nun getrennt vom bisherigen Rückbau der Forschungsanlagen in der Organisationseinheit Rückbau WAK, damit werden die besonderen Bedingungen beim Rückbau einer Wiederaufarbeitungsanlage zielgerichtet berücksichtigt. Die Instandhaltung wird in zentrale und dezentrale Organisationseinheiten aufgeteilt. Dadurch sind für die Anlagen dezentrale Instandhaltungsteams vor Ort verfügbar, während die anlagenübergreifende Verantwortung bzgl. der Instandhaltung zentral gebündelt wird. Die Einführung der dezentralen Instandhaltungsteams trägt damit der Erfahrung Rechnung, dass Instandhaltungsmaßnahmen durch dauerhaft vor Ort anwesendes Personal mit entsprechender Anlagenkenntnis effektiver umgesetzt werden können. Für die Aufgabenwahrnehmung in der zentralen und dezentralen Instandhaltung sind Fachkundanforderungen festgelegt, die in besonderer Weise dieser Organisationsstruktur Rechnung tragen.

Die vorgesehenen Änderungen betreffen die Aufbauorganisation der KTE. Die in den Sicherheitsberichten der einzelnen Anlagen beschriebenen Abläufe der sicherheitstechnisch wichtigen Tätigkeiten erfahren keine Änderungen, es ergeben sich aber Änderungen in den Zuständigkeiten. Auch die Abläufe der Sicherheitsorganisation (Strahlenschutz, Arbeitsschutz etc.) bleiben unverändert. Alle Verantwortlichkeiten sind wie bisher in den entsprechenden personellen Betriebsordnungen (PBO) geregelt. Die Abläufe, die in den anderen Betriebsordnungen - insbesondere Instandhaltungsordnungen - geregelt sind, werden unter Berücksichtigung der neuen Aufbauorganisation entsprechend angepasst.

Auf Grund der Vereinheitlichung der Abläufe und Zentralisierung von übergreifenden Aufgaben in Organisationseinheiten werden die früher erlassenen anlagenspezifischen, inhaltlich gleichen, aber die bisherige Organisationsstruktur betreffende Nebenbestimmungen im personellen Bereich neu gefasst und die überholten Nebenbestimmungen aufgehoben. Entsprechend der Aufteilung der Aufgaben wird das bestehende Personal den neu

geschaffenen bzw. benannten Organisationseinheiten zugewiesen. Mit Einführung der neuen Aufbauorganisation bleibt die Personenstärke der KTE insgesamt unverändert.

1.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 10.03.2017 Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung betreffend alle bisher erteilten Genehmigungen für die kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen der KTE gestellt. Ziel ist eine KTE-weite Vereinheitlichung der Abläufe durch eine angepasste Aufbauorganisation. Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Verfahrens geändert und durch zusätzliche Schreiben der KTE ergänzt und erläutert. Im Entscheidungsteil sind in Abschnitt II. die der Genehmigung zu Grunde liegenden Unterlagen aufgeführt.

1.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Genehmigungsbehörde hat geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und ist nach Vorprüfung des Einzelfalles zu dem Ergebnis gelangt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F.). Diese Feststellung wurde am 10.07.2017 gemäß § 3a Satz 2 UVPG a.F. auf der Internetseite des UM bekanntgegeben. Die Genehmigungsbehörde hat weiter geprüft, ob Veranlassung besteht für das Vorhaben eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3b bzw. § 3e in Verbindung mit § 9 UVPG a.F. oder nach § 4 der Atomrechtlichen Verfahrensordnung (AtVfV) durchzuführen. Dies ist nicht der Fall.

1.2.2 Begutachtung, Behördenbeteiligung und Anhörung

Die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) wurde mit Schreiben vom 25.04.2017 als Sachverständige gemäß § 20 AtG beauftragt, die geplante Organisationsänderung unter den Gesichtspunkten der Anlagensicherheit und des Strahlenschutzes gutachterlich zu überprüfen. Die TÜV SÜD ET hat mit Schreiben vom 16.11.2017 ihr Gutachten vom November 2017, Az.: MAN-ETP2-17-0015, mit zwei Gutachtensbedingungen und zwei Hinweisen vorgelegt. Diese wurden bei der Genehmigungserstellung berücksichtigt.

Die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH wurde mit E-Mail vom 10.02.2017 als Sachverständige gemäß § 20 AtG beauftragt, die geplante Organisationsänderung dahingehend zu bewerten, ob insofern die Anlagensicherheit betroffen ist. Die GRS gGmbH hat dies mit Antwort vom 21.02.2017 verneint, verbunden mit dem Hinweis,

dass jedoch die Änderungen im Betriebsreglement einer Überprüfung bedürfen. Mit Schreiben vom 02.11.2017 bestätigte die GRS gGmbH, dass auch hierzu keine Einwände bestehen.

Das Einvernehmen mit dem IM wurde hergestellt.

Die Antragstellerin wurde zum Genehmigungsentwurf mit Schreiben vom 04.12.2017 angehört. Sie hat sich mit Schreiben vom 06.12.2017 dahingehend geäußert, dass es aus Sicht der KTE keine Einwände zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen gibt.

1.2.3 Deckungsvorsorge

Die bereits für die kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen der KTE erteilten Genehmigungen sind grundsätzlich auch weiterhin gültig. Eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge ist auf Grund der reinen Änderung der Aufbauorganisation daher nicht erforderlich.

2. Rechtliche und fachliche Würdigung

2.1 Begründung für den Gestattungsumfang

Mit Antragsschreiben vom 10.03.2017 hat die KTE die organisatorische Optimierung des technischen Bereichs beantragt, nach weiterer Diskussion und Begutachtung wurden am 15.11.2017 die endgültigen Antragsunterlagen vorgelegt. Dem Antrag konnte in der Folge vollumfänglich entsprochen werden.

2.2 Rechtsgrundlage der Genehmigung und Zuständigkeit

Durch die beantragte organisatorische Veränderung des technischen Bereichs, insbesondere durch die Einführung einer zentralen wie dezentralen Instandhaltung sowie durch die Zusammenführung des Rückbau- und Restbetriebes in einer Organisationseinheit, wird der Betrieb der hiervon betroffenen kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen der KTE wesentlich verändert, womit die Organisationsänderung einer Genehmigung bedurfte.

Die vorliegende Änderungsgenehmigung wird auf Grund von § 7 und § 9 AtG erteilt. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 24 Abs. 2 Satz 1 AtG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz (AtGZuVO) das UM im Einvernehmen mit dem IM.

2.3 Begründung der Entscheidung zur UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung

2.3.1 Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a.F.

Für das vorliegende Genehmigungsverfahren ist hinsichtlich der Vorprüfung des Einzelfalles das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (a.F.) maßgeblich. Dies ergibt sich aus der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 1 UVPG in der mit Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geänderten Fassung.

Das Änderungsvorhaben betrifft die kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen der KTE, die in ihrer Gesamtheit nach § 3 Abs. 1 UVPG a.F. in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 11.1, 11.3 und 11.4 UVP-pflichtig sind. Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a.F. besteht für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Für das beantragte Vorhaben war deshalb eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVP a.F. erforderlich, welche gemäß den Vorgaben des UVPG a.F. durchgeführt wurde. Für die Einschätzung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen können, wurden die Kriterien der Anlage 2 zum UVPG a.F. als Prüfbasis verwendet. Die Änderungen betreffen die betriebliche Aufbauorganisation der KTE. Die technische Beschaffenheit und der genehmigte Rückbau- und Restbetrieb sowie der sonstige Umgang mit radioaktiven Stoffen werden nicht geändert. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die organisatorischen Veränderungen im technischen Bereich nicht zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war auch nicht unter dem Gesichtspunkt früherer Änderungen oder Erweiterungen erforderlich. Diese waren entweder nicht UVP-pflichtig oder eine Vorprüfung des Einzelfalles hatte ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies gilt auch bei einer Gesamtbetrachtung mit den seit 03.08.2001 ergangenen Genehmigungen, die nach den Übergangsvorschriften des § 25 UVPG a.F. zu berücksichtigen sind.

Die überschlägige Prüfung des beantragten Vorhabens in Verbindung mit den seither erteilten Genehmigungen hat in der Gesamtschau ergeben, dass die Realisierung des geplanten Vorhabens zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, da keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach den Kriterien Ausmaß, grenz-

überschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität zu erwarten sind. Für die beantragte Änderungsgenehmigung ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Diese Feststellung wurde am 10.07.2017 auf der Internetseite des UM öffentlich bekannt gegeben.

2.3.2 Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach Prüfung des UM besteht keine Verpflichtung zur Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens, da kein Fall nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AtVfV vorliegt, d.h. keines der dort genannten Kriterien trifft auf das Vorhaben zu. Es war daher § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 AtVfV anzuwenden. Hierbei kann die Genehmigungsbehörde von einer Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn im Sicherheitsbericht keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Das trifft nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AtVfV insbesondere dann zu, wenn erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden oder die sicherheitstechnischen Nachteile der Änderung im Verhältnis zu den sicherheitstechnischen Vorteilen gering sind.

Das UM hat von einer Bekanntmachung des Vorhabens sowie einer Auslegung der Unterlagen abgesehen, weil eine Öffentlichkeitsbeteiligung ersichtlich keinen wesentlichen Erkenntnisgewinn für das beantragte Vorhaben erbracht hätte, da es sich um Angelegenheiten der rein innerbetrieblichen Organisation der KTE handelt, und zudem nicht mit nachteiligen Auswirkungen für Dritte oder die Umwelt verbunden ist. Darüber hinaus waren keine Gesichtspunkte erkennbar, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich gemacht hätten.

2.4 Genehmigungsvoraussetzungen

Die vorliegende Änderungsgenehmigung beruht auf § 7 und § 9 AtG. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 AtG liegen vor, öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

2.4.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 AtG)

Antragstellerin und zugleich Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 31 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist die KTE. Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 31 Abs. 1 StrlSchV werden vom Technischen Geschäftsführer der KTE wahrgenommen.

Die verantwortlichen Personen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 9 Abs. 2 Nr. 1 AtG sowie die Strahlenschutzbeauftragten nach § 31 Abs. 2 StrlSchV sind im Betriebsreglement (Rahmen-PBO, anlagenspezifische PBO und Strahlenschutzordnung) aufgeführt. Mit dem beantragten Vorhaben werden neue und geänderte Organisationseinheiten geschaffen, die von atomrechtlich verantwortlichen Personen geleitet werden. Die stellenspezifischen Fachkundeforderungen an dieses Personal wurden festgelegt und sind Bestandteil der Rahmen-PBO. Gemäß Nebenbestimmung 1.2 ist eine Bestellung von verantwortlichem Personal erst nach positiver Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde zulässig. Damit ist gewährleistet, dass nur fachkundiges und zuverlässigkeitsüberprüftes Personal die Stellen für verantwortliches Personal und Strahlenschutzbeauftragte bekleiden.

Die betreffenden Personen sind dem UM als der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für die Tätigkeiten bei der KTE bekannt. Es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen ergeben. Die erforderliche Fachkunde der verantwortlichen Personen für die vorgesehenen Funktionen, bei Strahlenschutzbeauftragten auch die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz, wird von der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde vor der Anwendung der Organisationsänderung geprüft. Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 AtG sind damit im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie der Fachkunde gegeben.

2.4.2 Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 Nr. 2 AtG)

Das bisherige Personal wird in die neue Aufbauorganisation übernommen. Im Genehmigungsverfahren hat die KTE dargestellt, wie die Organisationseinheiten mit Personal für den sicheren Betrieb ausgestattet werden sollen. Die notwendigen Kenntnisse werden für das sonst tätige Personal entsprechend den Vorgaben in der personellen Betriebsordnung vor Aufnahme der Tätigkeit vermittelt und dann laufend aktualisiert (Unterweisungen nach StrlSchV und innerbetriebliche Fortbildungen). Die KTE hat ein Schulungsprogramm zur Qualifizierung des sonst tätigen Personals erstellt. Erst nach entsprechender Schulung des sonst tätigen Personals kann die neue Aufbauorganisation in Kraft treten.

Durch die getroffenen Maßnahmen, wie sie im bestehenden Betriebsreglement enthalten sind, gewährleistet die Antragstellerin, dass auch die sonst tätigen Personen ausreichend ausgebildet, unterwiesen, in ihren Aufgabenbereich eingewiesen worden sind und damit die notwendigen Kenntnisse über die Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnah-

men besitzen. Die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der sonst tätigen Personen als Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 Nr. 2 AtG ist bei der Inkraftsetzung der neuen Aufbauorganisation erfüllt.

2.4.3 Nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 2 Nr. 3 AtG)

Die sicherheitstechnischen Fragestellungen wurden von der TÜV SÜD ET begutachtet. Der Sachverständige hat hierzu die Bewertungsmaßstäbe entsprechend den Merkmalen des Änderungsvorhabens aus dem kerntechnischen Regelwerk, nationalen und internationalen Veröffentlichungen sowie der Literatur zur Organisationsgestaltung abgeleitet und auf die in den Antragsunterlagen dargelegte Organisation angewendet. Als Bewertungsmaßstab wurde besonders die Deckungsgleichheit von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung (Kongruenzprinzip) sowie die Überschneidungsfreiheit von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zugrunde gelegt.

Des Weiteren war besonders auf die Einhaltung der Vorgaben der StrlSchV bezüglich der Strahlenschutzorganisation mit gleichzeitiger Kongruenz zur atomrechtlichen Organisation zu achten. Zusammenfassend kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der ausgewiesenen Gutachtensbedingungen die herangezogenen Bewertungsmaßstäbe erfüllt werden und nach Umsetzung der Organisationsänderung auch weiterhin die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist und die Einhaltung der Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung gewährleistet ist. Mit der neuen PBO seien geeignete organisatorische Festlegungen getroffen, um einen sicheren Betrieb der Anlagen unter Einhaltung der erforderlichen Schadensvorsorge zu gewährleisten.

Die Genehmigungsbehörde hat das Gutachten der TÜV SÜD ET auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit überprüft. Weiterhin hat die Genehmigungsbehörde auf Grund des eigenen Sachverständs die im Verfahren vorgelegten Unterlagen überprüft und mit den Feststellungen der TÜV SÜD ET verglichen. Nach dem Gutachten der TÜV SÜD ET vom November 2017, von dessen Vollständigkeit und Plausibilität sich das UM überzeugt hat und dessen Schlussfolgerungen es sich anschließt, ist gewährleistet, dass durch die Organisationsänderung weiterhin die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Änderungen betreffen die Aufbauorganisation und die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der verantwortlichen Personen und der Strahlen-

schutzbeauftragen. Diese sind in der PBO, der Strahlenschutzordnung und in den Rahmenordnungen festgelegt. Die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Überwachung der Anlagen erfolgen weiterhin im bisherigen Umfang. Auch die Abläufe beim Strahlenschutz bleiben unverändert. Mit Einführung der neuen Aufbauorganisation bleibt die Personalstärke unverändert. Das vorhandene Personal wird den neuen technischen Organisationseinheiten zugeordnet. Für den überwiegenden Teil der Beschäftigten werden sich keine Änderungen der Tätigkeiten ergeben. Die Änderungen betreffen vorwiegend die Führungskräfte der Organisationseinheiten. Die Anforderungen an die einzelnen Stellen oder Gruppen gleichartiger Stellen wurden in der Rahmen-PBO festgelegt. Die Anforderungen des kerntechnischen Regelwerks werden erfüllt. Im Hinblick auf die Kriterien einer zweckmäßigen Organisationsgestaltung hat die beabsichtigte Aufbauorganisation verglichen mit der bisherigen Aufbauorganisation oder andern Organisationsformen klare Vorteile. Durch ergänzende Regelungen in der PBO werden mögliche nachteilige Auswirkungen verhindert.

Die StrlSchV sieht für die Strahlenschutzorganisation nur zwei Hierarchieebenen vor, den Strahlenschutzverantwortlichen und die Strahlenschutzbeauftragten. In einer Großorganisation wie der KTE mit verschiedenen kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen ist es zweckmäßig, wenn mehrere Personen, die auch selbst strahlenschutzrelevante Tätigkeiten durchführen und überwachen, als Strahlenschutzbeauftragte benannt werden. Damit ergibt sich die Notwendigkeit, die Verantwortungsbereiche der Strahlenschutzbeauftragten gegeneinander abzugrenzen und die Strahlenschutzorganisation entsprechend der atomrechtlichen Aufbauorganisation zu gestalten. Dies ist in der Strahlenschutzordnung erfolgt. Das UM sieht in der Benennung von mehreren Strahlenschutzbeauftragten für die verschiedenen Verantwortungsbereiche Vorteile gegenüber der Benennung nur eines Strahlenschutzbeauftragten. Für einen einzelnen Strahlenschutzbeauftragten sind die Überwachungstätigkeiten kapazitätsmäßig nicht alleine leistbar, so dass er Aufgaben delegieren müsste. Bei der KTE wird dagegen eine Strahlenschutzorganisation mit mehreren Strahlenschutzbeauftragten bereits mit guten Erfahrungen praktiziert.

Die Umsetzung der Regelungen des neuen Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG), die zeitlich versetzt in Kraft treten, wird durch den Strahlenschutzverantwortlichen gewährleistet. Die Nachführung der davon betroffenen Teile der Regelwerke der KTE erfolgt regelmäßig durch entsprechende Änderungsanzeigen nach LEÄV. Mit der neuen Organisationseinheit Genehmigungen wird zudem eine Organisationseinheit geschaffen, die für einheitliche Vorgehensweisen und Regelungen innerhalb der KTE verantwortlich ist. Dies stellt ebenfalls einen Sicherheitsgewinn dar, da die übergreifend tätigen KTE-Mitarbeiter in verschiedenen kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen ihre Tätigkeiten anhand einheitlicher Vorgaben und Regelungen durchführen und abwickeln können. Die nach dem Stand von

Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 2 Nr. 3 AtG ist somit auch weiterhin getroffen.

2.4.4 Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Die Deckungsvorsorge nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 2 Nr. 4 AtG wurde für MZFR, FR2, KNK und HDB mit Bescheid des UM vom 09.06.2009 wie folgt festgesetzt:

- Mehrzweckforschungsreaktor (MZFR)	500.000	Euro
- Forschungsreaktor 2 (FR 2)	6.000.000	Euro
- Kompakte natriumgekühlte Kernreaktoranlage (KNK)	2.000.000	Euro
- Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe (HDB)	70.000.000	Euro

Mit Bescheid vom 19.12.2009 wurde die Deckungsvorsorge für die HZ auf 2.000.000 Euro festgesetzt. Mit Bescheid vom 30.03.2007 wurde die Deckungsvorsorge für die WAK auf 50 Mio. Euro festgesetzt. Dabei wurde von einer eingeschränkt betriebenen Wiederaufarbeitungsanlage mit einer Regeldeckungssumme von 70 Mio. Euro ausgegangen und von der Festlegung nach § 16 Abs. 1 AtDeckV Gebrauch gemacht, wonach die zuständige Behörde von der Regeldeckungssumme abweichen kann, wenn eine Einzelfallbetrachtung nach den Kriterien des § 16 Abs. 2 AtDeckV ergibt, dass die Regeldeckungssumme insofern nicht angemessen ist. Nach Abtransport der VEK-Glaskokillen in das Zwischenlager Nord im Februar 2011 hat sich das Aktivitätsinventar am Standort und damit das Gefährdungspotential nochmals deutlich reduziert. Bis zu einer Neufestsetzung gilt die bestehende Festsetzung weiter.

Die Deckungsvorsorge wurde und wird durch Garantieerklärungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg nachgewiesen. Durch die beantragte Änderung der Organisationstruktur ergeben sich keine Änderungen des Gefährdungspotenzials gegenüber dem bisherigen Zustand. Für eine Anpassung der Deckungsvorsorge besteht somit kein Anlass. Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen als Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 2 Nr. 4 AtG ist getroffen.

2.4.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 2 Nr. 5 AtG)

Die vorgesehene Organisationsänderung ist lediglich mit kleineren Anpassungen der betrieblichen Regelungen der einzelnen kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen die Sicherung betreffend verbunden. So ändern sich beispielweise Bezeichnungen von Organisationseinheiten. Die GRS gGmbH wurde mit E-Mail vom 10.02.2017 als Sachverständige gemäß § 20 AtG beauftragt, die geplante Organisationsänderung dahingehend zu bewerten, ob insofern die Anlagensicherung betroffen ist. Die GRS gGmbH hat dies mit Antwort vom 21.02.2017 verneint, verbunden mit dem Hinweis, dass jedoch die Änderungen im Betriebsreglement einer Überprüfung bedürfen. Mit Schreiben vom 02.11.2017 bestätigte die GRS gGmbH, dass auch hierzu keine Einwände bestehen. Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter als Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 2 Nr. 5 AtG ist daher weiterhin gewährleistet.

2.4.6 Überwiegende öffentliche Interessen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 und § 9 Abs. 2 Nr. 6 AtG)

Überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen sowie die Wahl des Standorts der Anlagen bzw. auf die Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens sowie die Wahl des Ortes der Verwendung von Kernbrennstoffen sind nicht berührt.

2.4.7 Überprüfung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 14 AtVfV)

Die Prüfung durch das UM hat sich auch auf die Beachtung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften erstreckt, soweit sie zu prüfen waren. Das UM hat im Ergebnis festgestellt, dass der Erteilung dieser Genehmigung keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

2.5 Ermessen nach § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 AtG

Es sind keine Ermessensgründe ersichtlich, die der Erteilung der Genehmigung bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen würden.

2.6. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Antragstellerin hatte nach Übernahme der stillzulegenden kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen vom ehemaligen Forschungszentrum in Karlsruhe damit begonnen die

betrieblichen Regelungen zu vereinheitlichen. Im Rahmen dieser Harmonisierung wurden zentrale Organisationsbereiche geschaffen, die anlagen- und einrichtungsübergreifend tätig werden. Hierbei zeigte sich, auf Grund der heterogenen Genehmigungsstruktur der kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen, weiterer Optimierungsbedarf. Deshalb wurde die vorliegende KTE-weite Änderungsgenehmigung zur Anpassung der anlagenspezifischen Regelwerke beantragt. Da Fachkunde, Ausbildung sowie der Kenntniserhalt nunmehr zentralisiert sind, wurden die das verantwortliche Personal oder sonst tätige Personal betreffenden Nebenbestimmungen in Abschnitt III.1. vereinheitlicht und übergreifend neu gefasst.

Die in den bestehenden Genehmigungen nicht mehr auf die neue Organisationsform passenden Nebenbestimmungen werden in Folge dessen in Abschnitt III. 2. außer Kraft gesetzt und durch die neuen einheitlichen Nebenbestimmungen ersetzt. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine effektive KTE-weite Anpassung der personenbezogenen Nebenbestimmungen, zumal das Personal nach der neuen Organisation in verschiedenen kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen der KTE tätig werden soll.

Die in Abschnitt III. 3. verfügten Nebenbestimmungen stellen die Vorlage vorhabensbegleitender Unterlagen, die Dokumentation der erforderlichen gutachterlichen Prüfungen im Rahmen der begleitenden Kontrolle sowie die Information der Aufsichtsbehörde vor der Umsetzung der neuen Aufbauorganisation sicher. Die Nebenbestimmung 3.1 stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörde zeitnah darüber informiert wird, wenn ein für den sicheren Betrieb verantwortlicher Leiter einer Organisationseinheit gegenüber den nicht weisungsbezugten Dienstleistungsorganisationseinheiten von seinem speziellen Weisungsrecht Gebrauch macht. Die Nebenbestimmungen 3.2 und 3.3 stellen sicher, dass das Erreichen bzw. Unterschreiten der Mindestkapazität für den sicheren Betrieb ohne Rückbau- und Verarbeitungsbetrieb der Aufsichtsbehörde gemeldet wird.

Die Nebenbestimmungen 3.4 bis 3.6 fordern, dass vor der Umsetzung der neuen Organisation die entsprechenden Schulungsmaßnahmen für das verantwortliche und sonst tätige Personal durchgeführt, nachgewiesen und durch die Aufsichtsbehörde geprüft und bestätigt wurden. Nach erfolgter Umsetzung der Organisation fordert die Nebenbestimmung 3.7 die zügige Aufnahme des aktualisierten landeseinheitlichen Änderungsverfahrens in das Betriebsreglement der KTE. Die Nebenbestimmungen 3.8 und 3.9 fordern im Hinblick auf den sicheren Betrieb mit Rückbau- und Verarbeitungsbetrieb die Mitteilung des Personalstandes und die Personalentwicklung für das verantwortliche und sonst tätige Betriebspersonal einschließlich Fremdpersonal und Personal in Arbeitnehmerüberlassung.

Mit Nebenbestimmung 3.10 wird gefordert, dass Wirksamkeitsuntersuchungen zur Organisationsänderung durchgeführt werden. Dies wird für erforderlich gehalten, da im Rahmen der Harmonisierung die Organisation geändert und jetzt auf Grund der Erfahrung weiterer Optimierungsbedarf erkannt wurde. Weiterer Optimierungsbedarf bei der Aufbauorganisation sollte möglichst frühzeitig erkannt werden, so dass bei Bedarf zeitnah eine Anpassung erfolgen kann. Die Nebenbestimmung 3.11 soll sicherstellen, dass eine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Personen ausgebildet und bestellt wird, und eine Vertretung durch qualifizierte Mitarbeiter erfolgt.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt III. 3. beziehen sich auf die Umsetzung der Organisationsänderung. Sie betreffen Aspekte, die für eine erfolgreiche Umsetzung bedeutsam sind und dazu beitragen, dass mögliche negative Auswirkungen auf den Betrieb während und nach der Umsetzungsphase erkannt und minimiert werden. Die Nebenbestimmungen beruhen u.a. auf Hinweisen und Gutachtensbedingungen im Gutachten der TÜV SÜD ET vom November 2017. Insgesamt sollen die Nebenbestimmungen die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzen, die Umsetzungsphase und die Einhaltung der Vorgaben dieser Genehmigung zielgerichtet zu kontrollieren. Die Nebenbestimmungen haben verfahrensregelnden Charakter, so etwa die Vorlage vorhabensbegleitender Unterlagen und Nachweise, oder ergehen in Konkretisierung bestehender Auflagen. Da Grund und Bedeutung der Nebenbestimmungen der Antragstellerin aus dem Genehmigungsverfahren hinlänglich bekannt sind und der Regelungsgehalt ohne weiteres verständlich ist, bedarf es keiner weitergehenden ausführlicheren schriftlichen Begründung.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt III. ergehen auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG. Sie gewährleisten den Fortbestand der Genehmigungsvoraussetzungen und sollen die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Genehmigungsbescheids im Rahmen der Aufsicht ermöglichen. Sie sind zur Gewährleistung der Sicherheit der kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen, der Beschäftigten sowie der Bevölkerung erforderlich und zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke geeignet und angemessen.

2.7. Begründung der Kostenentscheidung

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg haben in einer Verwaltungsvereinbarung vom 17.02.2006 festgelegt, dass die Umstrukturierung des Projekts WAK im öffentlichen Interesse gemäß § 6 AtKostV liegt und deshalb in den für den Rückbau der WAK erforderlichen Genehmigungsverfahren von einer Gebührenerhebung abzusehen ist. Da diese Änderungsgenehmigung nicht den Rückbau weiterer WAK-Anlagen gestattet, ist die Verwaltungsvereinbarung vorliegend jedoch nicht einschlägig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 AtG in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nr. 3 AtKostV sowie den §§ 9 und 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung. Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens aufgrund des behördlichen Verwaltungsaufwandes und nach der Bedeutung und dem Nutzen für die Antragstellerin festgesetzt. Die Erhebung der Auslagen erfolgt in gesonderten Bescheiden.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig. Auf die dem Übersendungsschreiben dieses Bescheids beigefügten Zahlungshinweise wird verwiesen, die Gebühr ist unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens auf das ebenfalls dort genannte Bankkonto der Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

2.8. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt, weil ein erhebliches privates und öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung besteht und dieses Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Genehmigung gegenüber dem Interesse eines Dritten an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiegt.

Die Antragstellerin hat ein erhebliches privates Interesse an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung. Die mit deren Umsetzung einhergehenden optimierten organisatorischen Strukturen erlauben eine effizientere Nutzung von Personalkapazitäten sowie des Fachwissens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KTE, zudem eine Reduzierung bzw. Optimierung von Schnittstellen. Die Umsetzung der Genehmigung ist mit einer langfristigen Planung und Vorbereitung seitens der KTE verbunden, die auf den 01.01.2018 als Stichtag ausgerichtet ist. Dies betrifft zum einen die erforderlichen personalrechtlichen Schritte, wie etwa Versetzungsschreiben die zu dem Stichtag arbeitsrechtlich gültig werden, umfangreiche Veränderungen im Bereich der IT sowie Anpassungen des Berichtswesens zur Auflagenerfüllung, welche ebenfalls auf den 01.01.2018 als Stichtag ausgerichtet sind. Eine Verzögerung dieser langfristig geplanten Umsetzung wäre für die KTE mit erheblichem organisatorischen Folgeaufwand sowie mit hohen Folgekosten verbunden.

Die geänderte Aufbauorganisation hat zudem Auswirkungen auf Abläufe und Prozesse in Betrieb und Rückbau, wie z.B. die Umstellung aller Datenbanken auf die neue Organisationsstruktur. Dies betrifft neben Datenbanken im administrativen Bereich der KTE auch

atomrechtlich relevante Datenbanken wie die WKP-Datenbank, in denen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten hinterlegt sind. Hierbei ist der Stichtag 01.01.2018 von besonderer Bedeutung, da beispielsweise die WKP-Planung bereits Ende 2017 vorzulegen ist und dies bei einer späteren Umsetzung dazu führen würde, dass die eingereichte Planung Anfang 2018 korrigiert werden müsste. Eine Verzögerung der Umsetzung würde daher zu Verzögerungen im WKP-Ablauf und damit, in letzter Konsequenz, auch zu Verzögerungen im Rückbau bzw. Verarbeitungsbetrieb führen. An der sofortigen Vollziehung der Genehmigung besteht somit auch ein erhebliches öffentliches Interesse. Die weitere Anpassung der Aufbauorganisation an den Rückbauzustand der einzelnen kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen der KTE sowie die Verringerung von Schnittstellen, führen zu klareren Prozessen sowie schnelleren Reaktionszeiten im Bereich der Instandhaltung und hieraus resultierend letztendlich zu beschleunigten effizienteren Rückbauabläufen.

Das dargestellte öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Genehmigung und das private Interesse der Antragstellerin an einer raschen Umsetzung des Vorhabens überwiegen das Interesse möglicher Drittbetroffener an der aufschiebenden Wirkung ihrer Klagen. Die beantragten Änderungen betreffen nicht die technische Beschaffenheit der kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen der KTE. Sie sind daher nicht mit nachteiligen Auswirkungen für Dritte oder die Umwelt verbunden. Mit der Ausführung der organisatorischen Änderungen werden auch keine irreversiblen Tatsachen geschaffen. Der Gesichtspunkt des effektiven Rechtsschutzes fällt deshalb bei der Abwägung der in Rede stehenden Interessen nicht entscheidend ins Gewicht.

Die Interessenabwägung führt demnach insgesamt zu dem Ergebnis, dass sowohl das öffentliche Interesse als auch das private Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung das Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11 in 68165 Mannheim erhoben werden.

Hinweise

Gemäß § 16 Abs. 2 AtVfV wird darauf hingewiesen, dass dieser Genehmigungsbescheid unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden ergeht, die für das Gesamtvorhaben auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

Stuttgart, den 15.12.2017

Az.: 3-4651.77/OÄG

Niehaus